

# Gemeinde Karlsfeld

## 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich

"MU und SO -zwischen Münchner Straße, nördlich Heizkraftwerk und entlang der Nibelungenstraße" (Planbereich 1) und "GEe - nördlich der Allacher Straße, östlich der Nibelungenstraße" (Planbereich 2)

in der Fassung vom 20.02.2020

### Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.01.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.07.2019 hat in der Zeit vom 31.07.2019 bis 16.09.2019 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.07.2019 hat in der Zeit vom 31.07.2019 bis 16.09.2019 stattgefunden.
4. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.09.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11.2019 bis 10.01.2020 öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11.2019 bis 10.01.2020 beteiligt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.02.2020 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.02.2020 festgestellt.

Gemeinde Karlsfeld, den 21.02.2020



Das Landratsamt hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 20.03.2020 AZ 4016/10 - 4/2 BL 19004 gemäß § 6 BauGB genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 15.04.2020 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Karlsfeld, den 15.04.2020

